

**TOP:**

Viernheim, den 06.11.2017

**Federführendes Amt**

83 Eigenbetrieb Stadtbetrieb

<b>Aktenzeichen:</b>	VzD/FV
<b>Diktatzeichen:</b>	Ke.
<b>Drucksache:</b>	VL-137-2017/XVIII
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Stadtbetrieb

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	07.12.2017	

## **Beschlussvorlage**

**Vorbereitung von Beschlüssen für die Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebskommission des Stadtbetriebes Viernheim -Dienstleistungen-; hier: 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim vom 16.10.2014**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des vorliegenden 1. Nachtrages zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim vom 16.10.2014 als Satzung.

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

1. Die derzeit gültige Friedhofsordnung ist insoweit auf dem aktuellsten Stand. Dennoch haben sich in der Vergangenheit in der Praxis einige Sachverhalte gezeigt, zu deren Klärung es einer rechtlichen Regelung bedarf. Des Weiteren ist eine Ergänzung zu den Gestaltungsregelungen für Urnenrasengräber notwendig.
2. Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Entwurf des 1. Nachtrages zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim wird nachfolgend kommentiert:
  - 2.1 Das hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz regelt, innerhalb welchen Zeitraums nach Eintritt des Todes Leichen zu bestatten sind. Für die Beisetzung von Urnen finden diese Fristen keine Anwendung. Dennoch sind die Angehörigen Verstorbener verpflichtet, schon allein aus Pietätsgründen und zum Schutz der Totenruhe, die erforderlichen Maßnahmen und damit eine Bestattung einzuleiten. Es ist sinnvoll, hier eine Höchstfrist zur Dauer der Aufbewahrung von Ascheurnen festzulegen, für den Fall, dass Angehörige keine eindeutige Erklärung über den weiteren Verbleib der Aschereste abgeben.

Wir schlagen hierzu folgende Regelung vor: Bei den Bestattungsvorschriften für Ascheurnen in § 8 (2) FO wird ergänzt, dass diese bis zu sechs Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Geben die Bestattungspflichtigen keine eindeutige Erklärung ab, kann die Friedhofsverwaltung ohne weiteres auf die Kosten des Bestattungspflichtigen die Urne in einer Urnenreihengrabstätte beisetzen.

- 2.2 In § 15 (2) der Friedhofsordnung ist aufgelistet, welche Grabarten auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden. Gräfte und Grabgebäude sind hier nicht vorgesehen. Die könnten allerdings unter Buchstabe b) (Wahlgrabstätten) fallen. Um hier klar zu stellen, dass Gräfte und Grabgebäude nicht zugelassen sind, sollte dies aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit in diesem Absatz eindeutig aufgeführt werden.
- 2.3 Die Gestaltungsregeln für Urnenrasenwahlgräber sind in den §§ 24 und 25 der Friedhofsordnung geregelt. In der Bearbeitung von Grabmalanträgen hat sich gezeigt, dass diese noch detaillierter aufgeführt werden müssen. Bisher wurde hierzu beim Erwerb einer solchen Grabstätte immer ein Merkblatt ausgehändigt. Nun sollen die entsprechenden Regelungen auch in die Satzung mitaufgenommen werden.

Auf Urnenrasenreihengräbern sind nach der Friedhofsordnung Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig: Höhe: 0,90 m, Breite 0,45 m. Diese werden auf Grundplatten montiert. Für eine optische Vereinheitlichung hat die Friedhofsverwaltung dazu maximale Maße von 0,45 m Länge und 0,55 m Breite zugelassen. Weiterhin ist es auch möglich, wie bei den Sargrasengräbern Gedenkplatten anzubringen. Diese werden mit einer maximalen Abmessung von 0,45 m x 0,45 m genehmigt.

Auf Urnenrasenwahlgräbern sind nach der Friedhofsordnung Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig: Höhe: 0,90 m, Breite 0,55 m. Die entsprechenden Grundplatten werden mit maximalen Maßen von 0,55 m Länge und 0,65 m Breite zugelassen. Die Gedenkplatten dürfen mit einer maximalen Abmessung von 0,55 m x 0,55 m verlegt werden.

- 2.4 Seit Einführung der Sargrasengräber sind Beschmückungen aller Art auf den Grabflächen und Gedenkplatten nicht gestattet. Da der Wunsch der Angehörigen aufgrund der aktiven Trauerarbeit aber stark dahin tendiert, doch etwas auf dem eigenen Grab ablegen zu können, wird diese Vorschrift in der Praxis nicht eingehalten. Das behindert die Pflege der Rasenflächen durch die Friedhofsverwaltung und zieht das gärtnerische Grün in Mitleidenschaft.

Im Zuge dessen wurde über die Winterzeit das Aufstellen eines Grablichts und das Ablegen eines kleinen Gestecks bzw. Blumengebindes stillschweigend geduldet. Um beiden Seiten gerecht zu werden und diese Regelung rechtssicher zu verankern, schlägt die Friedhofsverwaltung Folgendes vor: In der Zeit vom 25.10. bis 20.04. ist die Aufstellung einer Grableuchte oder eines Gestecks auf der Gedenkplatte gestattet. Ansonsten sind Beschmückungen nicht zugelassen. In diesem Zeitraum fallen keine größeren Pflegearbeiten der Rasenflächen an, die Feiertage von Allerheiligen bis Ostern werden berücksichtigt.

3. Die Betriebskommission des Stadtbetriebes hat sich am 25.10.2017 mit der vorliegenden Vorlage befasst und folgenden Beschluss gefasst:

*Die Betriebskommission des Stadtbetriebes empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtrages zur Friedhofsordnung der Stadt Viernheim vom 16.10.2014 als Satzung zu beschließen.*

*Der Stadtverordnetenversammlung ist über den Magistrat Vorlage zu machen.*

Dem Magistrat wird diese Vorlage entsprechend § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Stadtbetrieb Viernheim am 20.11.2017 vorgelegt werden. Über das Ergebnis der Sitzung des Magistrates kann in der Sitzung am 07.12.2017 mündlich berichtet werden.